

Vereinbarung zur Teilnahme an der Kooperation im Netzwerk Wohnungslosenhilfe Bielefeld

Vorwort

Das „Netzwerk Wohnungslosenhilfe Bielefeld“ wurde initiiert auf dem Bielefelder Fachtag zur Wohnungslosenhilfe 2018 der Fachstelle für Wohnungserhalt des Sozialamtes der Stadt Bielefeld und Bethel.regional. Alle Beteiligten haben die Erwartung, dass Hilfe für wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen besser geleistet werden kann, wenn die Institutionen und Hilfeträger hierbei zusammenarbeiten.

Die Rahmenkonzeption zeigt Wege, Verfahren und Umsetzungsmöglichkeiten einer vernetzten Zusammenarbeit auf und fördert die Koproduktion der in diesem Bereich tätigen Institutionen. Die ideellen, rechtlichen und strategischen Rahmenbedingungen der beteiligten Institutionen werden dabei berücksichtigt. Die Mitglieder verstehen die Versorgung als gemeinsamen Auftrag.

Die Mitglieder akzeptieren und respektieren ihre zumeist unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkte und verpflichten sich, wohnungslos gewordene oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen bei ihrem Bemühen um nachhaltige Überwindung der Wohnungslosigkeit, Resozialisierung und gesellschaftliche Integration mit ihren zur Verfügung stehenden Ressourcen zu unterstützen.

Vorrangiges Ziel ist die Existenzsicherung und die Minimierung der Ausgrenzung und die Optimierung der Wiedereingliederung von wohnungslosen Menschen in die Gesellschaft und die Vermeidung von neuer individueller Wohnungslosigkeit.

Dieses Rahmenkonzept soll regelmäßig alle vier Jahre überprüft werden.

1 Ziele

Für die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen sind die nachfolgend aufgeführten Ziele verbindlich.

1.1 Existenzsicherung

Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen haben den grundgesetzlich geschützten Anspruch auf Sicherung ihrer Existenz. Die Netzwerkpartner unterstützen die betroffenen Menschen im Rahmen ihrer Tätigkeitsfelder dabei, Zugang zu existenzsichernden Leistungen zu erhalten.

Aufgrund der prekären Situation sind diese Personengruppen besonders gefährdet durch Wegfall der Existenzgrundlage schwerwiegende Schäden an Leib und Gesundheit zu erleiden.

1.2 Reintegration

Wohnungslos gewordene Menschen werden auf der Grundlage ihrer Kompetenzen und Chancen unterstützt, in eigenem Wohnraum am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und dieses mit zu gestalten.

Besondere Anstrengungen gelten der Wiedereingliederung von wohnungslos gewordenen Menschen, die chronisch mehrfachgeschädigt oder psychiatrisch auffällig sind, multiple Problemlagen aufweisen oder die aufgrund Ihrer Biographie in besonderer Weise der Vernetzung der Hilfsangebote zur Integration bedürfen.

Diese Personengruppen sind unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen besonders nachhaltig gefährdet und von Ausgrenzung bedroht. Die Aufzählung der Personengruppen wird den Entwicklungen angemessen angepasst.

1.3 Prävention

In Zeiten von hoher Wohnungsknappheit sind sich alle Beteiligten einig, dass Prävention ein wichtiger Ansatz zur Vermeidung von dauerhafter Wohnungslosigkeit ist. Darum wirken die Beteiligten nicht nur bei der akuten Hilfeleistung zusammen, sondern kooperieren auch bei präventiven Maßnahmen im Vorfeld drohender individueller Wohnungsnot.

1.4 Koproduktion

Zur Erreichung des (Re-)Integrationszieles definieren die beteiligten Träger und Institutionen

- gemeinsam Ziele,
- zu deren Erreichung geeignete Leistungen und
- die Arbeitsbeziehungen, die zur Leistungserbringung führen

und setzen diese im individuellen Zusammenwirken um. Hierzu ist auch der Leistungsaustausch zwischen den Beteiligten vorzusehen.

Koproduktion meint auch das Zusammenwirken von professionell Helfenden und den Klientinnen und Klienten, d.h. diese sind grundsätzlich an der Hilfeplanung und der Entwicklung konkreter Hilfeangebote beteiligt. Die Frage der Qualität der Arbeitsbeziehung zwischen Professionellen und Klientinnen und Klienten, die Definition der Aufgaben sowie die organisatorische Strukturierung der Verfahren zur Aufgabenerledigung haben in diesem Zusammenhang zentrale Bedeutung.

Hierzu sind Verfahrensregelungen durch das Netzwerk im Folgenden festgelegt.

1.5 Vernetzung des Helfefeldes

Die beteiligten Verbände, Einrichtungen und Institutionen vernetzen ihre Angebote. Verbindliche Verfahrensstandards werden entwickelt. Institutionen, die bisher noch nicht einbezogen

werden konnten, werden für eine Mitarbeit gewonnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Institutionen der öffentlichen Verwaltung dabei an politische Vorgaben gebunden sind.

1.6 Evaluation und Offenheit für weitere Entwicklungen im Helfefeld

Um ständig passgenaue Hilfen anzubieten, ist die Wirksamkeit des Hilfeinstrumentariums regelmäßig festzustellen. Ein gemeinsamer Evaluationsprozess in Rahmen der Kooperation bietet allen Beteiligten die Chance ihr Angebot und die Zusammenarbeit im Helfefeld zu reflektieren und zu optimieren. Zu dieser bedarfsgerechten Entwicklung und Optimierung des Hilfeinstrumentariums in dieser Zusammenarbeit bekennen sich alle Beteiligten ausdrücklich.

1.7 Artikulation von Expertise auf dem Gebiet der Wohnungslosenhilfe in Bielefeld

Die Beteiligten verstehen sich aufgrund ihrer Profession als Experten auf dem Gebiet der Wohnungslosenhilfe. Eine vernetzte Wohnungslosenhilfe hat sowohl die Aufgabe, wohnungslosen Menschen soziale Teilhabe zu ermöglichen, als auch in der Gesellschaft, der Politik und der Wirtschaft ein Klima zu erzeugen, das Wohnungslosigkeit als ein für die Betroffenen existenzielles Problem wahrnimmt. Sie will deshalb zukünftig kommunal verstärkt Position beziehen, um die Qualität ihrer Arbeit darzustellen und wohnungs- und sozialpolitische Entwicklungen aktiv zu gestalten.

Dazu betreiben die beteiligten Institutionen in koordinierter Form Öffentlichkeitsarbeit. Sie wirken präventiv und integrativ, indem sie soziale und strukturelle Benachteiligungen ihrer Klientel aufzeigen und sich für deren Überwindung einsetzen. Sie verstehen sich dabei auch als ein Frühwarnsystem auf dem Helfefeld. Sie formulieren einstimmig Positionen, die sie gemeinsam nach Innen und Außen vertreten.

2 Zielgruppe

Zur Zielgruppe des Netzwerkes „Wohnungslosenhilfe in Bielefeld“ gehören wohnungslose Personen in Bielefeld, die sich nicht selbst mit Wohnraum versorgen können und kooperationsbereit sind bzw. deren Kooperationsbereitschaft erreicht werden kann. Kooperationsbereitschaft in diesem Sinnen heißt, dass die Personen gewillt sind, ihre Situation zu ändern, dabei bereit sind mitzuwirken und die in der Kooperation beteiligten Träger von ihrer Schweigepflicht entbinden, damit eine entsprechende Zusammenarbeit ermöglicht wird. Unabhängig von den vorstehenden Vorgaben zählen zu der Zielgruppe auch wohnungslose Menschen, die bislang nicht in der Lage sind, Hilfen anzunehmen. Das bedingt aber, dass, wenn Personen in den Netzwerkprozess aufgenommen wurden, keine Hilfen konstituiert werden, die sonst nicht möglich gewesen wären.

3 Prozesse und Verfahren in der Einzelfallkooperation und den Fallkonferenzen

Die Einzelfallkooperation geschieht in Fallkonferenzen.

Eine Fallkonferenz ist einzuberufen, wenn der Hilfebedarf einer hilfeschuchenden Person so

vielschichtig ist, dass ein abgestimmtes Zusammenwirken mehrerer Hilfeleistungen eine wirksame und nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Person erwarten lässt.

Dieses kann z.B. bei folgenden Problemlagen der Fall sein:

- Chronische Mehrfachbeeinträchtigung (Sucht, psychische Erkrankung oder Behinderung).
- Bestehende oder drohende Wohnungslosigkeit in Verbindung mit besonderen sozialen Schwierigkeiten oder öffentlicher Wahrnehmbarkeit.

Die Zusammensetzung der Fallkonferenz ergibt sich aus dem Hilfebedarf und wird von dem die Konferenz initiiierenden Mitglied festgelegt. Die beteiligten Einrichtungen verpflichten sich zur Mitwirkung an den Fallkonferenzen und nutzen diese für die Gestaltung des eigenen Hilfeangebotes. Jeder Träger entscheidet seine Teilnahme an der Fallkonferenz auch abhängig von der Frage, ob er zu einem Beratungserfolg beitragen kann.

Die Fallkonferenz ermittelt den Hilfebedarf, vereinbart Ziele und legt einzelne Schritte zu deren Erreichung fest. Die Beteiligten stimmen sich bei der Festlegung der Hilfeplanmaßnahmen ab. Dies geschieht nach Möglichkeit mittels Vereinbarung zwischen den beteiligten Verbänden und Institutionen. Diese Vereinbarungen sollen Regelungen über Ziele, Inhalte, Verfahren und Finanzierung der jeweiligen Maßnahme enthalten.

Die fallverantwortliche Einrichtung oder Fachkraft steuert weiterhin den Hilfeprozess.

Der Klient bzw. die Klientin ist grundsätzlich zu beteiligen.

Der Klient bzw. die Klientin wird über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen informiert. Eine ggfls. notwendige Schweigepflichtsentbindung erfolgt dezentral gegenüber den beteiligten Einrichtungen. Es wird das gemeinsam beschlossene Formular zur Schweigepflichtsentbindung verwendet.

Die Zusammenarbeit in der Fallkonferenz endet bestimmungsgemäß, wenn die vereinbarten Teil- oder Gesamtziele erreicht sind und kein weiterer Bedarf für eine Fortsetzung der Zusammenarbeit besteht oder der Klient oder die Klientin die Mitarbeit beendet.

4 Koordinierungskreis

Ein kontinuierlich arbeitendes Gremium wird mit der Koordination des Netzwerkes und dessen Weiterentwicklung beauftragt. Dieses setzt sich aus je einer Vertretung und einer Stellvertretung der im Netzwerk vertretenen Behörden und Institutionen zusammen. Die Vertretungen werden namentlich benannt.

Die beteiligten Institutionen ziehen das Gremium vor der Veränderung bestehender, der Umsetzung neuer Maßnahmen und bei Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Vereinbarung zu Rate. Die Mitglieder des Gremiums vertreten in einem festzulegenden Rahmen ihre Institutionen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

5 Koordinierende und geschäftsführende Stelle

Für die Vor- und die Nachbereitung (inkl. Tagesordnung und schriftliches Ergebnisprotokoll), die Einladung, der organisatorische Ablauf und die Bereitstellung der Räumlichkeiten für die Sitzungen Fallkonferenzen und des Koordinierungskreises ist eine koordinierende und geschäftsführende Stelle zuständig.

Die koordinierende und geschäftsführende Stelle bietet den Fallkonferenzen auch die Möglichkeit an, in der Vergangenheit vereinbarte fallspezifische Maßnahmen und Ziele zur gemeinsamen Evaluation erneut zur Beratung zu stellen. Damit besteht die Möglichkeit, ihre Effektivität und Effizienz gemeinsam zu bewerten, damit die Träger Impulse für die Fortschreibung ihrer Angebote erhalten.

Des Weiteren wickelt die koordinierende und geschäftsführende Stelle das Verfahren für die Aufnahme neuer und die Entlassung bestehender Mitglieder ab.

Die am Netzwerk Beteiligten stimmen sich ab, bei welchem Mitglied und wo diese Tätigkeit verortet wird. Die Ausübung der Funktion kann wechseln. Haben mehrere Netzwerkmitglieder Interesse an der Funktion und gelingt keine Einigung unter den Mitgliedern, dann übernimmt das Mitglied die koordinierende und geschäftsführende Stelle für welches sich mehr als die Hälfte der Mitglieder aussprechen.

Für ihren Aufwand erhält die koordinierende und geschäftsführende Stelle keine Entschädigung von den anderen Mitgliedern.

6 Beginn und Beendigung von Mitgliedschaften

Grundsätzlich steht das Netzwerk Wohnungslosenhilfe Bielefeld neuen Mitgliedern aus dem Bereich der Wohnungslosenhilfe oder einem benachbartem Hilfefeld offen.

Interessenten, die mit Ihrem Beitritt zu dem Netzwerk auch den Willen zur Kooperation, wie in dieser Vereinbarung beschrieben, zum Ausdruck bringen, stellen einen Aufnahmeantrag an koordinierende und geschäftsführende Stelle.

Die koordinierende und geschäftsführende Stelle informiert alle Mitglieder des Netzwerks über den neuen Aufnahmeantrag. Der Antragsteller ist aufgenommen, wenn nicht binnen 14 Tage nach Zugang der Information an die bisherigen Mitglieder mehr als 50% der bisherigen Mitglieder einer Aufnahme widersprechen.

Die koordinierende und geschäftsführende Stelle informiert den Antragsteller über die Aufnahmebereitschaft und sendet dem Antragsteller ein von ihr unterzeichnetes Exemplar der Kooperationsvereinbarung zur Unterschrift zu. Der Antragsteller ist mit Zugang der von ihm unterzeichneten Kooperationsvereinbarung bei der koordinierenden und geschäftsführenden Stelle in das Netzwerk aufgenommen.

Mitglieder können aus dem Netzwerk austreten. Dies erklären sie der koordinierenden und

geschäftsführenden Stelle, die alle anderen Mitglieder darüber informiert.

Mitglieder können aus dem Netzwerk ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Mitglieds informiert die koordinierende und geschäftsführende Stelle alle Mitglieder über den Ausschlusswunsch und den Ausschlussgrund. Wenn mehr als 75% der Mitglieder binnen 14 Tagen nach Zugang dieser Information für den Ausschluss stimmen, teilt die koordinierende und geschäftsführende Stelle dies dem auszuschließenden Mitglied mit. Mit Zugang dieser Information bei dem auszuschließenden Mitglied ist dies nicht mehr Mitglied des Netzwerks.

Mit Neuaufnahme oder Austritt eines Mitgliedes aktualisiert die koordinierende und geschäftsführende Stelle das Verzeichnis der Netzwerkmitglieder und schickt es jedem Mitglied zur Information zu.

Stadt Bielefeld, Sozialdezernat

Kooperationspartner

Beigeordneter Ingo Nürnberger

Anlagen:

Anlage 1: Mitgliederverzeichnis

Anlage 2: Formular für die Schweigepflichtsentbindungserklärung

Anlage1 Mitgliedsverzeichnis

- v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel Bethel.regional
- Bielefelder Wohnungsbaugesellschaft
- Diakonie für Bielefeld
- Gesellschaft für Sozialarbeit im Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V.
- Trockendock Bielefeld e. V.
- Stadt Bielefeld, Sozialdezernat